

10. VII. 1916

**Koblenz, 8. Juli.** Der Regierungspräsident hat für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet, daß das Einsammeln der Heidelbeeren, Waldhimbeeren und Preiselbeeren erst nach dem von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Zeitpunkte gestattet ist. Das Beeren sammeln darf nur mit der Hand erfolgen.